

NIEDERSÄCHSISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Satzung der Vereinigung der Direktoren der Niedersächsischen Gymnasien e.V. (Niedersächsische Direktorenvereinigung)

I. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Direktorinnen und Direktoren der Niedersächsischen Gymnasien (Niedersächsische Direktorenvereinigung) e.V".
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hannover und ist hier in das Vereinsregister eingetragen.

II. Aufgaben und Zweck

Die Niedersächsische Direktorenvereinigung vertritt die Interessen und Belange ihrer Mitglieder. Sie stellt sich insbesondere die Aufgaben,

- (1) an der Gestaltung des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung des allgemein bildenden Gymnasiums mitzuarbeiten,
- (2) über die Bildungs- und Erziehungsarbeit des allgemein bildenden Gymnasiums zu informieren,
- (3) die Mitglieder in ihren beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten.

III. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung können Leiter¹ der allgemein bildenden Gymnasien und der Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien werden.
- (2) Über einen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Mitglieder haben regelmäßig Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine Veränderung der erforderlichen persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vereinigung entziehen oder sie sonst schädigen, können durch einen Mehrheitsbeschluss des Erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Sie sind dazu vorher zu hören. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch bei der nächsten Jahreshauptversammlung eingelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche, nicht per E-Mail zugesandte Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss des Mitglieds. Jedweder Anspruch auf Beitragsrückerstattung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (7) Mitglieder, die nach ihrer Tätigkeit als Schulleiter oder Leiter von Studienseminaren andere Aufgaben im niedersächsischen Landesdienst wahrnehmen, behalten genauso Ihre Mitgliedschaft wie die Ruheständler.

IV. Gliederung

- (1) Die Vereinigung besteht aus den Regionalgruppen Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd, Osnabrück, Oldenburg-Ostfriesland, Emsland-Grafschaft Bentheim, Hannover und Lüneburg.
- (2) Jede Regionalgruppe hat einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl der Regionalvorstände regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.
- (4) Der Regionalvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Regionalversammlung zum Zweck des Erfahrungsaustausches, der Meinungsbildung auf regionaler Ebene, der Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung sowie von Vorschlägen für die Vorstandswahl ein.

¹ Hier und im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die maskuline Form verwendet, die Ausführungen beziehen sich aber jeweils gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

V. Vorstand

- (1) Die Niedersächsische Direktorenvereinigung wird vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- (2) Den Geschäftsführenden Vorstand (GV) bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und drei weitere Mitglieder. Über die Geschäftsverteilung entscheidet der GV intern. Er kann bis zu drei beratende Mitglieder berufen. Ist eine der vier Regionen (BS, HAN, OS, LB) nicht im Geschäftsführenden Vorstand vertreten, soll ein beratendes Mitglied aus dieser Region berufen werden. Die beiden Vorsitzenden sollen nicht der gleichen Regionalgruppe angehören. Der GV wird von der Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung gewählt.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB, jeder von ihnen kann die Vereinigung allein vertreten. Sie sind in ihren Entscheidungen an die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Erweiterten Vorstand beraten und unterstützt. Dem Erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des GV und die Mitglieder der Regionalvorstände in folgender Anzahl an: Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd, Osnabrück, Oldenburg-Ostfriesland und Emsland-Grafschaft Bentheim jeweils 1, Hannover und Lüneburg jeweils 2.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet im Rahmen der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse über alle Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

VI. Hauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie nimmt den Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes und den Bericht über die Kassenprüfung entgegen, entlastet den Geschäftsführenden Vorstand, wählt den neuen GV sowie die Kassenprüfer und bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit der Vereinigung. Sie berät und beschließt über ihr vorgelegte Anträge.

VII. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden, sofern bereits in der Einladung zur Hauptversammlung der Gegenstand der Satzungsänderung bezeichnet worden ist. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VIII. Wahl- und Geschäftsordnung

(1) Aktives und passives Wahlrecht

Alle Mitglieder der Niedersächsischen Direktorenvereinigung haben aktives und passives Wahlrecht in der Regionalversammlung und in der Jahreshauptversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Beschlussfähigkeit

Die Regionalversammlungen und die Jahreshauptversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(3) Ladung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen, und zwar:

- regulär in jedem Jahr,
- wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.

Darüber hinaus kann der Erweiterte Vorstand bei triftigem Grund jederzeit eine Hauptversammlung mit verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Mitglieder werden zur Jahreshauptversammlung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen. Dabei wird eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Die Einladung erfolgt i. d. R. per E-Mail, in Ausnahmefällen, falls eine E-Mailadresse nicht bekannt ist, durch einfachen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.

Regionalversammlungen

Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen:

- mindestens einmal im Jahr,
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Regionalgruppe schriftlich mit Angabe des Grundes die Einberufung beantragt.

Darüber hinaus kann der Regionalvorstand bei triftigem Grund die Regionalversammlung einberufen. Die Mitglieder werden zur Regionalversammlung mindestens 2 Wochen vorher eingeladen. Dabei wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.

Der **Geschäftsführende Vorstand** tagt nach Bedarf und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Der **Erweiterte Vorstand** wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen, und zwar

- mindestens einmal im Schulhalbjahr,
- wenn mindestens vier Mitglieder des Erweiterten Vorstandes schriftlich mit Angabe des Grundes die Einberufung beantragen.

-

- (4) **Beschlussfassung**

- 4.1 Die Beschlüsse der Regionalversammlungen, der Hauptversammlung, des Erweiterten und Geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Artikel IX Abs. 1 der Satzung wird von dieser Regelung nicht berührt.
- 4.2 Die Jahreshauptversammlung berät und beschließt über die Anträge der Regionalversammlungen, soweit sie 4 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung dem Erweiterten Vorstand vorgelegt worden sind. Neben den einzelnen Regionalversammlungen sind auch der GV sowie eine Gruppe von mindestens 10 Mitgliedern antragsberechtigt.
- 4.3 Über die Ergebnisse der Jahreshauptversammlung, die Ergebnisse der Sitzungen des Erweiterten und Geschäftsführenden Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Diese werden den Mitgliedern der jeweiligen Gremien zur Verfügung gestellt.

(5) **Wahlen**

- 5.1 Der Geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern in direkter, geheimer und schriftlicher Wahl auf drei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Wahlperiode ist Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode zulässig. Der Wahltermin wird durch den Erweiterten Vorstand festgesetzt. Gleichzeitig bestellt der Erweiterte Vorstand einen Wahlleiter. Dieser darf weder dem bisherigen Geschäftsführenden Vorstand angehören noch bei den Neuwahlen kandidieren.
- 5.2 Der Vorstand lädt spätestens 8 Wochen vor der Wahl zur Wahlversammlung ein und fordert die Mitglieder auf, Wahlvorschläge bis zwei Wochen vor der Wahl an den Wahlleiter einzusenden. Dieser stellt die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen fest, stellt die Vorschlagsliste zusammen und schickt sie spätestens eine Kalenderwoche vor dem Wahltermin an alle Mitglieder. Begründeter Einspruch gegen einzelne Kandidaten kann bis zur Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Jahreshauptversammlung entscheidet vor Beginn der Wahlhandlung mit einfacher Mehrheit über die Berechtigung dieser Einsprüche. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist können weitere Wahlvorschläge nur noch mit Zustimmung der Mehrheit der Hauptversammlung eingebracht werden.
- 5.3 Vor Beginn der Wahlhandlung bestellt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Wahlleiters einen Schriftführer und zwei Wahlhelfer. Die Kandidaten stellen sich der Wahlversammlung vor. Die Wahlen erfolgen geheim und schriftlich. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt werden in getrennten Wahlgängen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Wahlleiter stellt nach erfolgter Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest und gibt die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder bekannt. Das Wahlergebnis ist in das Protokoll der betreffenden Jahreshauptversammlung aufzunehmen.
- 5.4. In der Jahreshauptversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern zwei Kassenprüfer in direkter Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

5.5 Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden von der Regionalversammlung in direkter Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Regionalversammlungen regeln das Wahlverfahren eigenständig.

IX. Auflösung

- (1) Ein Antrag zur Auflösung der Vereinigung muss von mindestens 1/5 sämtlicher Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung hat die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

X. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde erstmals gültig am 01.03.2013. Geändert am 1. 3. 2016.